Weitere sozialrechtliche Informationen sowie Ratgeber zum kostenlosen Download finden Sie stetig aktualisiert unter www.betanet.de.

© 2025 beta Institut gemeinnützige GmbH | Kobelweg 95, 86156 Augsburg | www.betanet.de

Asylbewerberleistungsgesetz

1. Das Wichtigste in Kürze

Asylbewerber erhalten **bei Hilfebedürftigkeit** Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG). Die Leistungen sind niedriger als die Leistungen nach dem SGB II (Bürgergeld) und dem SGB XII (Sozialhilfe) und werden meist als Sachleistungen oder in Form von Bezahlkarten oder Wertgutscheinen erbracht. Asylbewerber und Geduldete in Aufnahmeeinrichtungen sollen nach 6 Monaten eine Arbeitserlaubnis bekommen. Außerhalb von Aufnahmeeinrichtungen soll eine Beschäftigung bereits nach 3 Monaten erlaubt werden.

2. Wer bekommt Asylbewerberleistungen?

Die Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) erhält ein Ausländer, der sich tatsächlich im Bundesgebiet aufhält **und** eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt:

1. Inhaber einer **Aufenthaltsgestattung** nach dem Asylgesetz
2. Einreise über einen **Flughafen** bevor oder ohne dass die Einreise gestattet ist.
3. Besitz einer **Aufenthaltserlaubnis** aus einem der folgenden Gründe:
   - wegen des Kriegs im Heimatland aus **völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen** (§ 23 Abs.1 AufenthG) oder bei **vorübergehendem Schutz** (§ 24 AufenthG).
   - **dringende humanitäre** oder **persönliche Gründe** oder **erhebliche öffentliche Interessen** (§ 25 Abs. 4 Satz 1 AufenthG).
   - Ausreise ist aus **rechtlichen** oder **tatsächlichen Gründen unmöglich** und Ausreisehindernisse fallen nicht in absehbarer Zeit weg (§ 25 Abs.5 AufenthG), sofern die Entscheidung über die Aussetzung ihrer Abschiebung noch nicht 18 Monate zurückliegt.
4. **Duldung** (§ 60a AufenthG).
5. **Vollziehbar ausreisepflichtig** , auch wenn eine Abschiebungsandrohung noch nicht oder nicht mehr vollziehbar ist.

Die Leistungen erhält auch, wer ein **Asylgesuch** geäußert hat, aber keine der Voraussetzungen 1–5 erfüllt.

Informationen zur Aufenthaltsgestattung, Aufenthaltserlaubnis, Duldung und Ausreisepflicht unter Arbeitserlaubnis > Flucht und Asyl .

Auch **Ehegatten**, **Lebenspartner** oder **minderjährige Kinder** von Menschen, die

- eine der Voraussetzungen 1–5 erfüllen
  oder
- die ein Asylgesuch geäußert haben, ohne eine der Voraussetzungen 1–5 zu erfüllen,

sind leistungsberechtigt, wenn sie selbst keine dieser Voraussetzungen erfüllen.

Leistungen erhält außerdem, wer einen der folgenden Anträge gestellt hat:

- **Folgeantrag** nach § 71 des Asylgesetzes
  oder
- **Zweitantrag** nach § 71a des Asylgesetzes (erneuter Asylantrag nach einem abgelehnten Asylantrag, mit anerkannten Gründen dafür, das Verfahren erneut durchzuführen).

Flüchtlinge aus der Ukraine erhalten nur in besonderen Ausnahmefällen vorübergehend Leistungen nach dem AsylbLG. In der Regel erhalten sie Leistungen nach dem SGB II (Bürgergeld und Leistungen zur Eingliederung in Arbeit der Grundsicherung für Arbeitsuchende) bzw. SGB XII (Sozialhilfe).

3. Grundleistungen

3.1. Notwendiger und notwendiger persönlicher Bedarf

Die Grundleistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz setzen sich aus Leistungen für folgende Bedarfe zusammen:

- **Notwendiger** Bedarf:
  - Kosten für Unterkunft und Heizung
  - Ernährung
  - Kleidung
  - Gesundheitspflege
  - Gebrauchs- und Verbrauchsgüter des Haushalts
- **Notwendiger persönlicher** Bedarf zur Deckung persönlicher Bedürfnisse des täglichen Lebens, z.B.:
  - Fahrkarten
  - Telefonkosten
  - Hygieneartikel
- Bei Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen: Bedarfe für **Bildung und Teilhabe** am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft, z.B. Klassenfahrten, Schulbedarf oder Mittagsverpflegung. Näheres unter Teilhabe- und Bildungspaket

3.2. Leistungsform

In den Aufnahmeeinrichtungen werden die Grundleistungen in der Regel als **Sachleistung** gewährt und außerhalb davon (in Gemeinschaftseinrichtungen oder bei dezentraler Unterbringung) in den meisten Fällen in Form von **Bezahlkarten**, **Wertgutscheinen** oder **Geldleistungen.**

Wenn der Verwaltungsaufwand für die Sachleistungen zu hoch ist, gibt es auch in Aufnahmeeinrichtungen Bezahlkarten, Wertgutscheine oder Geldleistungen und umgekehrt sind ausnahmsweise auch außerhalb von Aufnahmeeinrichtungen Sachleistungen möglich.

3.3. Praxistipps zu Bezahlkarten

- Mit den Bezahlkarten können Sie nur eingeschränkt Bargeld abheben. Es kann sich lohnen, dagegen mit Rechtsmitteln vorzugehen, denn das Sozialgericht Nürnberg hat bereits in einem gerichtlichen Eilverfahren einer Frau zu Geldüberweisungen in Höhe von monatlich 460 € verholfen. Beachten Sie aber, dass es in Ihrem Einzelfall auch zu einer ganz anderen Entscheidung kommen kann. Das Sozialgericht München und das Landessozialgericht Hamburg haben z.B. ähnliche Eilanträge abgelehnt. Die Rechtslage ist noch nicht geklärt, weil das Bundessozialgericht noch nicht darüber entschieden hat.
- Es gibt eine legale Möglichkeit, trotz Bezahlkarte an mehr Bargeld zu kommen: Zum Teil können Sie mit ihrer Bezahlkarte in Supermärkten oder Cafés Einkaufsgutscheine erwerben und diese bei Aktionsbündnissen in Geld umtauschen. Dabei kaufen Privatpersonen die Einkaufsgutscheine und Sie erhalten das Bargeld. Wenn es bei Ihnen vor Ort keine Umtauschaktion gibt, können Sie auch in den Supermärkten in Ihrer Nähe erfragen, ob Sie mit der Bezahlkarte Einkaufsgutscheine erwerben können, und in Ihrem Bekanntenkreis erfragen, ob Menschen bereit sind, Ihnen Einkaufsgutscheine gegen Bargeld abzukaufen.

3.4. Höhe der Grundleistungen

	Notwendiger Bedarf	**Notwendiger persönlicher Bedarf**
Alleinstehende oder alleinerziehende Erwachsene	245 €	196 €
Ehe- und Lebenspartner in einer Wohnung / Erwachsene in einer Sammelunterkunft je	220 €	177 €
Haushaltsangehörige unter 25 Jahren, Erwachsene in einer stationären Einrichtung	196 €	157 €
Jugendliche zwischen 14 und 17 Jahren	258 €	133 €
Kinder zwischen 6 und 13 Jahren	196 €	131 €
Kinder bis 5 Jahre	173 €	126 €

3.5. Freibeträge bei Einkommen und Vermögen

Die Leistungen werden nur bei **Hilfebedürftigkeit** gewährt. Haben die Leistungsberechtigten Einkommen und Vermögen, so gilt: Die leistungsberechtigte Person und ihre Familienangehörigen im selben Haushalt müssen grundsätzlich erst **alles aufbrauchen**, bevor sie Leistungen nach dem AsylbLG erhalten können.

Es gibt aber Freibeträge (§ 7 AsylbLG):

- **25 % des Erwerbseinkommens** (auch des Taschengelds beim Bundesfreiwilligendienst oder einem freiwilligen Jahr), höchstens jedoch 50 % des jeweiligen Gesamtregelbetrags (notwendiger Bedarf + notwendiger persönlicher Bedarf).
- Bis zu **250 € monatlich von Ehrenamtspauschalen** .
- Jeweils **200 € Vermögensfreibetrag** für den Leistungsberechtigten und seine Familienangehörigen, die im selben Haushalt leben.
- Keine Anrechnung von Vermögensgegenständen, die zur Aufnahme oder Fortsetzung der Berufsausbildung oder Erwerbstätigkeit unentbehrlich sind.

4. Leistungen bei Krankheit, Schwangerschaft und Geburt

Asylsuchende sind in der Regel nicht krankenversichert, aber erhalten ärztliche bzw. zahnärztliche Behandlung bei**akuten** Erkrankungen und Schmerzzuständen **(Notversorgung)** sowie Schutzimpfungen, medizinisch notwendige Vorsorgeuntersuchungen und Versorgung bei Schwangerschaft und Geburt. Eine Versorgung mit Zahnersatz ist grundsätzlich ausgeschlossen und nur **in absoluten Ausnahmefällen** möglich.

5. Sonstige Leistungen (Ermessensleistungen)

Diese Leistungen werden nur dann gewährt, wenn sie**im Einzelfall ausnahmsweise**

- zur Sicherung des Lebensunterhalts oder der Gesundheit **unerlässlich** sind, z.B. ein besonderer Hygienebedarf von Wöchnerinnen, bei körperlichen Beeinträchtigungen oder bei dringender Behandlung von chronischen Erkrankungen.
- zur Deckung **besonderer Bedürfnisse von Kindern** geboten sind, z.B. Leistungen der Eingliederungshilfe für Kinder mit Behinderungen.
- zur Erfüllung einer verwaltungsrechtlichen Mitwirkungspflicht **erforderlich** sind, z.B. Passbeschaffungskosten.
- in **sonstigen atypischen Bedarfslagen** erforderlich sind **,** z.B. Mehrbedarf für Alleinerziehende.

Voraussetzung ist in der Regel eine längerfristige Bleibeperspektive. Eine Besserstellung gegenüber Empfängern von Sozialhilfe nach dem SGB XII ist ausgeschlossen.

6. Analogleistungen: Höhe wie Sozialhilfe

Nach einem Aufenthalt von 36 Monaten besteht Anspruch auf sog. Analogleistungen. Das sind Leistungen, die in Art und Höhe denen der Sozialhilfe entsprechen (§ 2 Abs. 1 AsylbLG). Haben die Leistungsberechtigten allerdings die Dauer des Aufenthalts rechtsmissbräuchlich selbst beeinflusst, gilt das nicht.

7. Arbeitsmarktzugang für Geflüchtete

Asylbewerber und Geduldete können frühestens nach 6 Monaten eine Arbeitserlaubnis bekommen, wenn sie in einer Aufnahmeeinrichtung leben müssen. Wenn sie außerhalb einer solchen Einrichtung leben dürfen, dann ist das schon nach 3 Monaten möglich.

Das führt dazu, dass viele nach ihrer Flucht aus Deutschland auch dann gezwungen sind, zunächst von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz zu leben, wenn sie in Deutschland arbeiten wollen und können, selbst dann, wenn sie bereits einen Arbeitsplatz gefunden haben.

Näheres zum Arbeitsmarktzugang von Geflüchteten unter Arbeitserlaubnis > Flucht und Asyl .

8. Praxistipp

Weitere Informationen zu den Asylbewerberleistungen finden Sie in der Broschüre "Soziale Rechte für Geflüchtete – Das Asylbewerberleistungsgesetz" des Paritätischen Wohlfahrtsverbands unter www.der-paritaetische.de > Suche nach "Soziale Rechte für Geflüchtete" .

9. Wer hilft weiter?

- Lokale Beratungsstellen für Flüchtlinge und Migranten finden Sie beim Förderverein PRO ASYL e.V. – Arbeitsgemeinschaft für Flüchtlinge unter www.proasyl.de > Beratung > Lokale Beratungsstellen für Flüchtlinge und Migrant*innen .
- Informationen zu AsylbLG-Leistungen gibt es bei den Sozialämtern . Dort können diese beantragt werden.

10. Verwandte Links

Ausländer aus Drittstaaten > Aufenthalt - Arbeit

EU > Aufenthalt - Arbeit - Sozialleistungen

Rechtsgrundlagen: AsylbLG